Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 73. Danzig, den 10. September. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bei der gegenwärtigen Gefahr einer Einschleppung der Cholera kann unter den zur Abwehr wie gegen die Weiterverbreitung geeigneten Maßnahmen nicht nachdrücklich genug auf das Vorhandensein eines guten und reinen Trinkwassers hingewiesen werden. Wo untadelhaftes Leitungs-Wasser nicht zu Gebote steht, ist theils abgekochtes, theils auch filtrirtes Wasser, unter Umständen mit einem Zusatz von Schnaps, Cognac, Arac, Rum in Gebrauch zu ziehen. Gute und sorgsam gehaltene Filter —, wie die der Berliner Wasserwerke — erweisen sich geeignet, die meisten Bakterien — namentlich **auch Cholerabazillen** — zurückzuhalten, deren Lebensfähigkeit in Brunnenwasser sich selbst bis auf die Zeitdauer von 30 Tagen zu halten vermag. Es liegt hiernach auch klar auf der Hand, welche peinliche Vorsicht zu beobachten ist, daß nicht zum Trinken benutztes Wasser mit irgend welchen Abgängen von Cholera-Kranken in Berührung zu bringen ist, und daß, wo irgend der Verdacht einer derartigen Verunreinigung besteht, solches Wasser vom Genuß unbedingt auszuschließen ist. Gutes Selter- und Soda-Wasser, vorausgesetzt, daß zu deren Fabrikation destillirtes oder unzweifelhaft reines Wasser genommen worden ist, können genossen werden.

Indem ich die Beachtung dieser Anordnungen dringend empfehle, ersuche ich zugleich die Herren Amts-Vorsteher, der Beschaffenheit des Trinkwassers in allen Ortschaften ihres Amtsbezirks fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und wo irgend ein Verdacht der Verunreinigung des Trinkwassers bezw. der Gesundheits-Schädlichkeit desselben vorliegt, sofort die chemische Untersuchung des Wassers herbeizuführen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Danzig, den 5. September 1892.

Der Landrath.

2. **Die Orts-Vorstände** der in der Nähe der Königlichen Forsten belegenen Ortschaften im hiesigen Kreise fordere ich auf, ein Verzeichniß derjenigen hilfsbedürftigen Personen ihrer Ortschaft, welche den Bedarf an Brennmaterial für den nächsten Winter sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen nicht im Stande sind und denen deshalb das nöthige Brennmaterial aus der Königlichen Forst zu ermäßigten Taxpreisen verabfolgt werden soll, anzufertigen und binnen **8 Tagen dem vorgesetzten Herrn Amtsvorsteher einzureichen.**

In dem Verzeichniß ist das Alter der Unterstützungs-Bedürftigen und die Zahl ihrer Familienmitglieder, welche bei ihnen wohnen, anzugeben, auch ist das Verzeichniß dahin **zu bescheinigen,** daß die darin aufgeführten Personen der nachgesuchten Unterstützung mit Brennholz wirklich bedürftig sind; ferner ist zu vermerken, aus welchem Forstbelauf die Verabfolgung des Brennholzes gewünscht wird und wie weit dieser Belauf von der Ortschaft entfernt ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die ihnen von den Ortsbehörden zugehenden Nachweisungen bezüglich der Bedürftigkeit und der Würdigkeit der in Vorschlag gebrachten Personen zu prüfen und ein für den Amtsbezirk zusammengestelltes Verzeichniß der beantragten und befürworteten Brennholz-Unterstützungen aus Königlicher Forst mit der **Bescheinigung** über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der aufgeführten Personen versehen, mir bis **zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.**

Danzig, den 5. September 1892.

Der Landrath.

---

3. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 Abs 2, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1.

Personen, welche sich auf der Eisenbahnfahrt befinden und von dem Zugführer als choleraverdächtig befunden werden, dürfen den Zug und die ihnen vom Zugführer angewiesene Wagenabtheilung nur auf denjenigen Stationen verlassen, welche für die Aufnahme von Cholerakranken bestimmt sind, und zwar nur mit Erlaubniß des Zugführers.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden im Falle des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, andernfalls mit Geldstrafe bis zu 60 Mk eventuell entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortsvorsteher beauftrage ich, diese Polizeiverordnung sofort in ihrer Ortschaft zu veröffentlichen.

Danzig, den 7. September 1892.

Der Landrath.

4. **Landespolizeiliche Anordnung.**

Zur Verhütung der Verbreitung der Cholera werden in sämmtlichen Orten des Regierungsbezirks bis auf Weiteres öffentliche Ansammlungen von Personen, welche nicht zu dem betreffenden Kirchspiel gehören, aus Anlaß von Ablaß- und ähnlichen kirchlichen Festen, sowie alle öffentlichen Veranstaltungen aus Anlaß dieser Feste (Feilhalten von Waaren, Schaustellungen u. s. w.) verboten.

Danzig, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holwede.

Die Orts-Behörden beauftrage ich, diese Bekanntmachung sofort in ihrer Ortschaft zu veröffentlichen.

Danzig, den 7. September 1892.

Der Landrath.

---

5. Die Ortsvorsteher von Bangschin, Bösendorf, Gut Borgfeld, Goschin, Johannisthal, Katzke, Kemnade, Kl. Kleschkau, Gr. und Kl. Leesen, Praust, Rottmannsdorf, Straschin, Zankenzin und Zigankenberg fordere ich auf, die durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 19. Mai cr. erforderte Urliste der für das Jahr 1893 für das Amt als Schöffen oder Geschworne geeigneten Personen aus der Ortschaft nunmehr sofort dem Königlichen Amtsgericht XIV. hierselbst einzusenden und daß dieses geschehen ist, mir bis **Sonnabend, den 17. d. Mts.** anzuzeigen, widrigenfalls ich die fehlenden Listen kostenpflichtig abholen lassen werde.

Danzig, den 8. September 1892.

Der Landrath.

---

6. Den Bewohnern des Kreises mache ich die genaue Befolgung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 10. Juni d. J., betreffend das Meldewesen bei Umzügen. — veröffentlicht in No. 55 des hiesigen Kreisblattes — wiederholt zur Pflicht und sind insbesondere alle von außerhalb zuziehenden Personen sofort anzumelden. Die Ortsvorsteher und die Ortspolizeibehörden beauftrage ich, die Befolgung der Verordnung strenge zu kontroliren und Uebertretungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Danzig, den 6. September 1892.

Der Landrath.

---

7. Der Hofbesitzer Hermann Behrendt in Kowall ist zum Schöffen der Gemeinde Kowall gewählt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 7. September 1892.

Der Landrath.

---

8. Die betreffenden Herren Ressortminister haben die untenstehend mitgetheilten Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wassergases und Halbwassergases zu beobachten sind, zusammenstellen lassen, deren Befolgung ich hiermit anempfehle. **Zugleich**

ersuche ich die Ortspolizeibehörden, über jeden Fall der Einführung bezw. Verwendung des Wassergases oder Halbwassergases mir sofort Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 5. September 1892.

Der Landrath.

Gesichtspunkte,

die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind.

Wassergas und Halbwassergas (Misch-, Dowson-, Wilson Motor-, Generator-Wassergas) wirken bei Geruchlosigkeit wegen ihres hohen Kohlenoxyd-Gasgehalts von 35—42 und beziehentlich 21—27 Volumprozent gesundheitsschädlich. Die Schädlichkeitsgrenze wird auf etwa 0,3 Theil Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft angegeben. Im Gemisch mit gewissen Mengen Luft sind die Gase auch explosiv.

Als Sicherheitsmaßregeln zur thunlichsten Verhütung von Gefahren sind nachstehende zu empfehlen:

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung der Gase sind in reichlich gelüfteten Räumen, am sichersten in seitlich offenen Schuppen aufzustellen, in denen sich die Arbeiter nicht länger, als zur Bedienung der Vorrichtungen erforderlich ist, aufhalten dürfen. Keinesfalls dürfen darin die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen. Ein Zusammenhang jener Räume mit Wohnräumen ist nicht zulässig.
2. Die Füllöffnungen der Gasgeneratoren sind mit doppeltem Verschluß zu versehen.
3. Auf die Herstellung gasdichter Leitungsröhren und auf deren Erhaltung in diesem Zustande ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Dieselben sind auf 1—1½ Atmosphären Ueberdruck zu prüfen. Soweit möglich, ist zu verhüten,

   daß die Hauptleitungen **innerhalb**, **unter** oder **nahe** bei geschlossenen, zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume zu liegen kommen.
4. Unterirdische Röhren sind so tief zu legen, daß der Frost eine Einwirkung darauf nicht ausüben kann.
5. Zur zeitweiligen Prüfung der Röhrenleitungen auf ihre Dichtigkeit können dienen:
   a. für Hausleitungen der neben dem Gasmesser anzubringende Muchall'sche Gascontroleur,
   b. für andere zugängige Leitungen das Bestreichen derselben mit Seifenlösung und die Beobachtung, ob sich in dieser Lösung Gasblasen bilden;
   c. für nicht zugängige, unterirdische längere Leitungen:
      α. die Controle mittelst des Manometers bei den am Anfange und am Ende geschlossenen Leitungen, und zwar nach der Richtung, ob der Gasdruck längere Zeit sich gleich bleibt;
      β. die Anbringung von senkrechten Röhrchen in gewissen Entfernungen im Erdboden. Diese Röhren müssen bis auf die Verbindungsstellen der Hauptröhren hinabreichen, mit ihrem oberen Ende in einem ausgehöhlten Holzklotze befestigt und mit einem Stöpsel verschlossen sein. Die im Niveau des Straßenpflasters, der Fabriksohle u. dergl. liegende obere Kante des Holzklotzes ist mit einem eisernen Deckel zu versehen, nach dessen und des Stöpsels Entfernung beobachtet werden kann, ob Gas austritt, welches durch Schwärzung von Palladiumpapier oder, wenn dem Gase Riechstoffe zugesetzt waren, durch den Geruch sich zu erkennen giebt.

6. Es ist zu verhüten, daß die Verbrennungsproducte der Gase, die noch Kohlenoxydgas enthalten können, sich der zum Athmen bestimmten Luft in Wohn- und Fabrikräumen beimischen. Darum sind letztere stets ausgiebig zu lüften.
7. Mit den Gasen gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht bestimmt sind, aufgestellt werden.
8. Kleinere Gasbehälter für Einzelbetrieb sind außerhalb des Gaserzeugungsraumes an einem reichlich gelüfteten Orte, am besten im Freien aufzustellen. Größere Gasbehälter können im Freien oder in besonderen Gebäuden, die reicht zugleich anderen Zwecken dienen, untergebracht werden. Stehen sie im Freien, so ist ihre Entfernung von benachbarten Gebäuden derartig zu bemessen, daß sie möglichst geschützt sind, und daß sie von herabstürzenden brennenden Stoffen nicht getroffen werden können. Auch muß rings um den Behälter noch ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschgeräthschaften genügender Raum bleiben. Gasbehältergebäude sind in ihrem oberen Theile mit Lüftungsvorrichtungen, die von Außen gehandhabt werden können, zu versehen und dürfen nur mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden.

Anmerkungen. 1. Der Muchall'sche Controlapparat besteht aus einem theilweise mit Wasser gefüllten, neben dem Gasmesser anzubringenden verschlossenen Glaskölbchen. In die Wasserfüllung ist ein vor dem Haupthahn mit der Leitung verbundenes Röhrchen eingesenkt. Ein anderes Röhrchen ist hinter dem Haupthahn mit der Hausleitung verbunden und nicht in den wasserfreien Theil des erwähnten Glaskölbchens. Entweicht nach dem Schließen des Haupthahns infolge von Röhren-Undichtigkeit Gas aus der Hausleitung, so tritt wegen der alsdann stattfindenden Druckverminderung Gas durch das eingesenkte Röhrchen **vor** dem Haupthahn in das Kölbchen, und Blasen steigen in dem Wasser auf.

Der Muchall'sche Apparat ist unter Anderem von der Firma S. Elster in Berlin (NO. Neue Königsstraße 68) und Mainz (Reinatten), sowie von der Firma Schmitz und Morf in Zürich zu beziehen.

2. Es ist empfohlen worden, die Gase an ihrem Darstellungsorte und bei längeren Röhrenleitungen auch an ihrem Verbrauchsorte durch Beimischung eines Riechstoffes bemerklich zu machen. Für diesen Zweck ist mehrfach eine 5—10 prozentige weingeistige Lösung von Mercaptan, durch welche das Gas am besten in einem Glasgefäße geleitet wird, in Anwendung gebracht; jedoch ist das Mercaptan wegen seiner Oxydirbarkeit im Erdreiche und wegen seiner Verdichtbarkeit in feuchtwandigen Röhren nicht immer bewährt gefunden worden. Nach Lange muß dem Wassergas wegen seines hohen Kohlenoxydgasgehaltes ein mindestens fünfmal so starker Geruch bleibend anhaften, als dem gewöhnlichen Steinkohlengas, welcher stark und eigenthümlich riechend, nur 4—10 Volumprozent Kohlenoxydgas enthält. Das Mercaptan giebt bei der vollständigen Verbrennung keinen üblichen Geruch, stinkt aber, wenn es sich der Verbrennung entzieht, ungemein und kann dadurch erheblich belästigen.

3. Das zur Erkennung von Kohlenoxydgas dienende Palladiumpapier läßt sich dadurch herstellen, daß man dünne Streifen von feinem Filtrirpapier durch eine neutrale Lösung von 0,2 g Palladiumchlorür in 100 ccm Wasser zieht und die Lösung in stets feucht gehaltenem Zustande zur Anwendung bringt. Palladiumchlorür-Papier enthaltende passend geformte Glasröhrchen, welche innerhalb der Fabrikräume aufgehängt und in die unter No. 5 c β erwähnten Röhrchen unter dem Straßenpflaster eingeführt werden können, fertigt der Chemiker Leybold in der Fabrik der Frankfurter Gasgesellschaft zu Frankfurt a. M. an; auch sind solche Glasröhrchen von der erwähnten Firma Elster zu beziehen.

Bei Anwesenheit von Kohlenoxydgas färbt sich das Palladiumpapier durch Reduktion von Palladium je nach der Gasmenge braun oder schwarz. Nach Fodor erzeugen 1,5 Theile Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft auf dem Papier nach einigen Minuten ein schwarzes glänzendes Häutchen; 0,1 Theil nach 2—4 Stunden und 0,05 Theile nach 12—24 Stunden.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. **Bekanntmachung.**

Die Herbstschauen der Binnengewässer des Danziger Werders beginnen in diesem Jahre am Montag vor Michaelis mit der Schau der großen und schmalen Mottlau, sowie der Kladau und des Bodengrabens und werden dem entsprechend abgehalten werden:

1. den 26. September d. J. die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr Vormittags ab, sowie der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens,
2. den 3. Oktober d. J. die Schau der leegen Vorfluth.
3. den 4. Oktober d. J. " " der Höheschen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens.
4. den 5. Oktober d. J. " " der Gans, der schwarzen und Mittellake.
5. den 10. Oktober d. J. " " der Hoben und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau.
6. den 17. Oktober d. J. " " des Schlickgeschworenengrabens pp.
7. den 18. Oktober d. J. " " des Wossitzer Wasserganges von der Wossitzer Schleuse bis zur Vorfluth.

Hienach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Neß wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergl. nicht gesperrt und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein; die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald die Schaucommission sich denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am unteren Ende der Krautloose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt, nur den zwischen Danzig und Grebin bezw. Krampitz coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 7. September 1892.

Der Deichhauptmann.

Wannow.

---

10. **Bekanntmachung.**

Die am Sonntage, den 11. d. M. **in Schwarzau** beabsichtigte kirchliche **Ablaß-Feier** wird Angesichts der Choleragefahr in Folge des von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ergangenen Verbotes **nicht Statt finden.**

Putzig, den 7. September 1892.

Der Landrath.

J. A.: Wudicke, Kreissekretair.

11. Die diesjährigen Herbstferien für die Volksschulen des Kreises Danziger Höhe beginnen mit dem 26. September und endigen mit dem 16. Oktober.

Danzig, den 2. September 1892.

Der Kreis=Schulinspector.
Dr. Scharfe.

---

12. **Steckbrief.**

Gegen den Rübenunternehmer Carl Schlenther, unbekannten Aufenthalts, zuletzt in Praust wohnhaft gewesen, 26 Jahre alt, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Strafakten wider Schlenther Nachricht zu geben. (P L. 2796/92).

Danzig, den 31. August 1892.

Königliche Amts=Anwaltschaft.

---

13. **Steckbriefs=Erledigung.**

Der hinter den Knecht (Arbeiter) Stephan Andreas Moebus aus Kl. Scharfenberg unter dem 23. Juli 1892 erlassene, in No. 60 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Actenzeichen: III. J. 418/92.

Danzig, den 5. September 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

---

14. Die Ortschaft Schönwarling wird wegen der größeren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche daselbst gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt.

Langenau, den 6. September 1892.

Der Amtsvorsteher
Knoph.

---

15. **Bekanntmachung.**

Zur Berathung über die dem in diesem Jahre zusammentretenden General-Landtage vorzulegenden Proponenda, sowie zur Wahl eines Abgeordneten des **Dirschauer** Landschafts-Kreises für den diesjährigen General-Landtag und eines Stellvertreters desselben haben wir in Uebereinstimmung mit dem von uns zum Commissarius ernannten Herrn Landschafts-Rath Major a. D. **Röhrig** auf **Wyschetzin** bei **Lusin Kreis Neustadt W./Pr.** einen Kreistag des **Dirschauer** Landschafts-Kreises auf

den 30. September 1892, Vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Landschaftshauses hierselbst anberaumt.

Die zum landschaftlichen Verbande gehörigen Herren Mitglieder des **Dirschauer** Landschaftskreises laden wir zu diesem Kreistage hiedurch mit dem Bemerken ein, daß die persönlich erscheinenden Wähler nach der von der Versammlung zu treffenden Bestimmung ihre Stimmen entweder mündlich zu Protokoll oder durch verdeckte Stimmzettel abgeben dürfen, die Nichterscheinenden aber durch Stimmzettel wählen können, welche entweder vor der Eröffnung der Wahlhandluug dem Herrn Commissarius einzusenden, oder während der Wahlhandlung von Mitgliedern des Kreistages zu überreichen sind.

Stimmzettel, welche nach Eröffnung der Wahlhandlung eingehen, dürfen bei der Wahl nicht mitgezählt werden.

Wir nehmen Bezug auf die §§ 39, 45 und 107 Theil II des revidirten landschaftlichen Reglements.

Danzig, den 2. September 1892.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direction.

Albrecht.

Nichtamtlicher Theil.

16. **Ein Schmied** und **ein Hofmeister** finden zu Martini d. Js. bei gutem Lohn und Deputat Stellung in Domachau.

17. # Fohlenmarkt Gr. Zünder

Dienstag, den 13. d. Mts.

Grundstücks-Verkauf zum Abbruch.

18. Freitag, den 16. September 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich die Gebäude auf dem Grundstücke Hundertmark No. 3, bestehend aus:

Wohnhaus, Stall und Scheune — zum Abbruch

an den Meistbietenden gegen Baarzahlung an Ort und Stelle verkaufen.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

19. Ein sehr gut erhaltener 3-spänniger Dreschkasten ist billig zu verkaufen.

Adelhoefer, Schmiedemeister, Grebinerfeld bei Praust.

20. Capitalien in jeder Höhe vermittelt der Kreistoxator **Arnold**.

21. **Einen großen Posten 6—12-zöllige Bauhölzer sowie eichene und fichtene Brackschwellen** offeriren billigst

Lietz & Heller, Holzhandlung.

Lagerplätze: vor dem Werderthor und in Rückfort. Comtoir: Röpergasse 24.

22. **Bauhölzer, Dielen, Bohlen und Sleeperschaalen** offeriren zu billigen Preisen

Lietz & Heller, Holzhandlung.

Lagerplätze: vor dem Werderthor und in Rückfort. Comtoir: Röpergasse 24.

23. Jedes Quantum gute Butter b. fest. Contr. u. hoh. Pr. f. d. Meierei Kohlenmarkt 24.

24. # 70 Mutterschafe

verkäuflich in Saskozin.

25. 4 überzählige noch sehr gute Arbeitspferde, 11—14 Jahre alt, wegen Einrangirens junger Pferde billig zu verkaufen.

Gr. Kleschkau bei Gr. Trampken. **Berger.**

26. Ein Knabe, der die Bäckerei erlernen will, melde sich Danzig, 1. Damm 6.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.